

Im Namen des Volkes

5b RJ 86/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat in Berlin nach
Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 9. September 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Oktober 1981 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1923 geborene Kläger war, bevor er 1961 bei der Bundespost in das Beamtenverhältnis übernommen wurde, als Schlosser und Kraftfahrer versicherungspflichtig tätig. Zum 31. Oktober 1978 wurde er als dienstunfähig in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Seinen Rentenantrag vom 1. Juni 1978 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11. Oktober 1978; Widerspruchsbescheid vom 4. April 1979). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. September 1980). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 12. Oktober 1981 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ua ausgeführt: Der Kläger sei in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters einzuordnen. Mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen sei er in der Lage, Erwerbstätigkeiten zu verrichten, die zu dem weitgefächerten beruflichen Betätigungsfeld eines Schlossers zu zählen seien. Es gebe auch leichte Schlosserarbeiten, etwa Anfertigung, Pflege und Instandsetzung von Hand- und Maschinenwerkzeugen, Meßkontrollen an maschinell oder handwerklich gefertigten Einzelteilen, Prüfung maschinell gefertigter kleiner Werkstücke, Funktionskontrollen an fertigen Maschinen oder die Tätigkeit eines Reparateurs von leichtgewichtigen Haushaltsgeräten, ferner Herstellung und Anbringung von Raumsicherungen aller Art, Schlössern und Schlüsseln sowie Herstellung und Reparatur von Beschlägen aller Art sowie die Reparatur von Türschlössern. Es handele sich dabei nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

lediglich um einzelne Arbeitsgänge im Rahmen einer betriebsüblichen Erwerbstätigkeit, sondern um im Arbeitsprozeß vorkommende Erwerbstätigkeiten.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 62 und 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Er trägt vor: Die Feststellung des LSG, bei den genannten Verweisungstätigkeiten handele es sich um leichte Arbeiten, habe das Gericht aus eigener Kenntnis getroffen, ohne ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er hätte, wäre ihm nicht dazu der Weg abgeschnitten worden, vorgetragen, die in Aussicht genommenen Verweisungstätigkeiten überforderten ihn nicht nur gesundheitlich, sondern auch beruflich. Diese Tätigkeiten könnten in der Regel nur während längeren Stehens, in Zwangshaltung, in Bück- oder Hockstellung oder im Knien verrichtet werden, weil entweder Maschinen zu bedienen seien oder Teile ein- oder ausgebaut werden müßten. Diese Arbeitsverrichtungen seien nicht leicht. Das LSG habe weiter festgestellt, bei den genannten typischen Schlosserarbeiten handele es sich nicht lediglich um einzelne Arbeitsvorgänge im Rahmen einer betriebsüblichen Erwerbstätigkeit, sondern um Erwerbstätigkeiten selbst. Auch dieses Wissen könne mangels anderweitiger Ermittlungen nur aus eigener Erfahrung des Gerichtes fließen, die es den Beteiligten jedoch vor Erlaß des Urteils nicht offenbart habe. Hätte er gewußt, daß das LSG glaube, über diese Sachkunde zu verfügen, hätte er vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß es sich in Wahrheit nur um



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

einzelne Arbeitsvorgänge und nicht um übliche Erwerbstätigkeiten handele.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 15. September 1980 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 11. Oktober 1978 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1979 zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1978 zu gewähren; hilfsweise beantragt er, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für verfahrensfehlerfrei und für zutreffend.

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus. Das LSG hat zwar festgestellt, daß der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger den Beruf eines Schlossers noch ausüben kann. Doch beruht diese Tatsachenfeststellung auf einem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Verfahrensmangel. Der Senat ist daher an diese Feststellung nicht gebunden (§ 163 SGG). Das LSG hat seine Annahme, der Kläger könne noch Schlosserarbeiten verrichten, darauf gegründet, daß es bestimmte Schlosserarbeiten gebe, die der Kläger noch ausführen könne. Doch ist es davon ausgegangen, daß diese Schlosserarbeiten leicht seien und daß es sich dabei nicht nur um Einzeltätigkeiten des Schlosserberufes handele, sondern um im Arbeitsprozeß als solche vorkommende Erwerbstätigkeiten (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nr 72). Beide Feststellungen beruhen nicht auf allgemein gesichertem Erfahrungswissen, über das jeder verfügt. Es handelt sich vielmehr um spezielles Wissen, hinsichtlich dessen nicht klar ist, wie das Gericht zu ihm gelangt ist. Ermittlungen sind laut Protokoll und übrigen Akteninhalt in diesen beiden Richtungen nicht angestellt worden. Das LSG hat lediglich schriftliche Unterlagen herangezogen (Tarifbeispiele) aus denen sich zu diesen beiden Fragen jedoch nichts ergibt. Das LSG kann daher diese Feststellungen nur aufgrund eigenen Wissens getroffen haben. Dieses Wissen hätte es den Beteiligten offenbaren und ihnen Gelegenheit zu gegenteiligem Vortrag und gegenteiligem Be-weisantritt geben müssen. Indem es das, wie sich aus den Akten ergibt, nicht getan hat, hat es gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen (Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG; BSG SozR 1500 § 128 Nr 4 und § 62 Nr 3).



-6-

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache ist an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)